

Von: Untersteller, Franz (UM)

Gesendet: Freitag, 4. November 2016 14:56

An: Lösch, Brigitte

Betreff: AW: Sprengungen Lindenschulviertel

Sehr geehrte Frau Abgeordnete, liebe Brigitte,

für Deine Mail vom 12. Oktober 2016 zu Sprengarbeiten im Zuge von S 21 danke ich Dir.

Ich möchte vorab auf folgende wichtige Gesichtspunkte eingehen:

Es ist nachvollziehbar, dass es durch die Baumaßnahmen zu äußerst belastenden Situationen für die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner kommt. Die vorgebrachten Anliegen und Bedenken der Betroffenen gegen eine Freigabe einer Sprengung zwischen 22.00 Uhr und 24.00 Uhr nehme ich sehr ernst.

Wie im letzten Schreiben dargelegt, gestattet der Planfeststellungsbeschluss zur Zuführung Ober-/Untertürkheim vom Eisenbahn-Bundesamt einen Durchlaufbetrieb von 24 Stunden täglich an sieben Tagen die Woche. Der Tunnelvortrieb kann durch Meißelarbeiten und/oder durch Sprengungen rund um die Uhr stattfinden. Es kann daher für das Regierungspräsidium Freiburg nicht darum gehen, dass nachts weder Meißelarbeiten noch Sprengungen durchgeführt werden.

Die Überwachung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses bezüglich der Auswirkungen des Projekts S 21 wie Lärm, Erschütterungen, Luftverschmutzungen etc. liegt in der Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes.

Das Regierungspräsidium Freiburg ist lediglich für die Freigabe von Sprengungen im Tunnelvortrieb zuständig. Das Sprengstoffgesetz sieht kein Genehmigungs-, sondern ein Anzeigeverfahren vor. Der Handlungsspielraum der zuständigen Behörde, die an die Vorgaben des Sprengstoffgesetzes gebunden ist, ist im Anzeigeverfahren daher deutlich eingeschränkt.

Die zuständige Behörde hat Sprengungen zu untersagen, wenn davon auszugehen ist, dass durch die Sprengungen eine Gefahr für Leben, Gesundheit und Sachgüter besteht. Die DIN 4150 Teil 2 stellt auf erhebliche Belästigungen ab. Anhaltswerte dienen der Orientierung und sind nicht gleichzusetzen mit Grenzwerten, welche zwingend einzuhalten sind. Maßgeblich ist die Beurteilung im Einzelfall. Durch die Zulassung einer zusätzlichen Sprengung im Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 24.00 Uhr pro Gleis bei maximal einer Überschreitung der dort anzuwendenden Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 an einem Immissionsort pro Nacht werden Sprengungen nicht uneingeschränkt frei gegeben.

Erschütterungsimmissionen sind durch die Wahl der Sprengparameter bis an die Grenze des technisch Vertretbaren zu minimieren. Das heißt, es ist alles zu unternehmen, um die Auswirkungen der Sprengimmissionen soweit wie möglich zu verhindern. Unvermeidbare Einwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Über das nächtliche Meißeln haben sich die davon Betroffenen massiv beschwert. Ein gegen das Meißeln gerichteter Eilantrag einer Eigentümerin eines Wohngebäudes im Lindenschulviertel wurde durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg abgelehnt. Auswirkungen durch den Vollzug des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses seien zu dulden.

Die Deutsche Bahn AG hat daher die nächtlichen Sprengungen beantragt und im Gegenzug angeboten, auf das nächtliche Meißeln zu verzichten. Ziel ist es, Erleichterungen für die betroffene Bevölkerung zu schaffen. Auch Bürgerinnen und Bürger haben um die Freigabe von nächtlichen Sprengungen durch das Regierungspräsidium Freiburg gebeten, da sie dieses einmalige Ereignis als weniger belastend empfinden als den durchgängigen Meißelvortrieb.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund des Umstandes, dass bisher keine gleichgelagerten Sprengungen freigegeben wurden, hat das Regierungspräsidium Freiburg die Anzeige der geplanten nächtlichen Sprengungen intensiv geprüft und dabei auch die dagegen vorgebrachten Aspekte bei seiner Bewertung zugrunde gelegt. Bei der Beurteilung wurde auch die Situation in anderen Bereichen, in denen nachts Lärmbeeinträchtigungen auftreten, betrachtet. In diesen Bereichen, in denen nicht nur temporäre, sondern dauerhafte nächtliche Belastungen auftreten, wurden – teilweise auch gerichtlich bestätigt – sechs Stunden Nachtruhe als ausreichend angesehen. In einem ersten Schritt wurde daher klargestellt, dass nur eine Sprengung zwischen 22.00 und 24.00 Uhr möglich ist.

Des Weiteren ist entscheidend, ob Gebäude durch die Erschütterungen gefährdet sind. Die Anhaltswerte, die sich hierzu aus der DIN 4150 Teil 3 (Einwirkung auf bauliche Anlagen) ergeben, sind nach der vorgesehenen

befristeten Freigabe von nächtlichen Sprengungen des Regierungspräsidiums Freiburg verpflichtend einzuhalten, so dass eine Gefährdung von Gebäuden nicht zu erwarten ist.

Bei einer Sprengung stellt sich die Situation über Tage anders dar als unter Tage. Mineure müssen, da sie im Tunnel im unmittelbaren Einwirkungsfeld der Sprengung arbeiten und sich aufhalten, einen größeren Sicherheitsabstand einhalten. Dieser ist im Wesentlichen der Gefahr des Steinflugs innerhalb der Tunnelröhre geschuldet. Steinflug durch das Deckgebirge an die Erdoberfläche erfolgt hingegen nicht.

Grundsätzlich sind Sprengungen auch in Verbindung mit Schutzschirmen, beispielsweise auch HDI-Schutzschirmen, möglich. Es erfolgt eine durch den Planfeststellungsbeschluss verbindlich vorgeschriebene bauherrenseitige Bauüberwachung, die abhängig von unterschiedlichen Faktoren, unter anderem auch der Einschätzung des Gesteins, den Bauablauf begleitet und über die notwendigen Maßnahmen, Vortriebsart etc. im Einzelfall entscheidet.

Ich kann Dir noch einmal versichern, dass ich Verständnis für die Anliegen und Sorgen der Anwohner habe und nachvollziehen kann, dass die Situation belastend ist. Die Zulassung einer nächtlichen Sprengung pro Gleis im Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 24.00 Uhr bei gleichzeitigem Verzicht auf den nächtlichen durchgängigen Meißelvortrieb verfolgt allein das Ziel, Erleichterung für die betroffene Bevölkerung zu schaffen und für diese die Belastungen abzumildern.

Herzliche Grüße

Franz Untersteller MdL

Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Von: Brigitte.Loesch@gruene.landtag-bw.de [mailto:Brigitte.Loesch@gruene.landtag-bw.de]

Gesendet: Mittwoch, 12. Oktober 2016 16:45

An: Untersteller, Franz (UM)

Betreff: Sprengungen Lindenschulviertel

Sehr geehrter Minister Untersteller, lieber Franz,

herzlichen Dank für die Antwort auf meinen Abgeordnetenbrief bezüglich der Sprengungen im Lindenschulviertel.

Ich möchte hiermit gerne die Anmerkungen des Netzwerks dazu schicken, verbunden mit der dringenden Bitte, dass die Anmerkungen im Anhörungsverfahren aufgenommen werden.

Das Netzwerk merkt an, dass sie bei einer Tunnelführung erfahren haben, dass die Mineure bei den Sprengungen über hundert Meter vom Sprengort entfernen müssten; die Anwohner*innen aber teils nur in 14 Meter vom Sprengungsort leben.

Das Netzwerk sieht es sehr kritisch, dass bei den nächtlichen Sprengungen nach Ausnahmegenehmigung nicht einmal die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 (Einwirkung auf Menschen in Gebäuden) eingehalten werden müssen.

Weiter wird zu bedenken gegeben, dass es lediglich nur „das Ziel“ sei, den betroffenen Anwohner*innen eine Nachtruhe von sechs Stunden zu gewährleisten. Eine lediglich sechsstündige Nachtruhe (womöglich weniger) sei insbesondere für Kinder und Jugendliche sehr bedenklich.

Schutzmaßnahmen, wie Hotelunterbringung oder der Umzug in Ferienwohnungen, halten die Betroffenen für nur schwer durchführbar, da im Umkreis kaum Ferienwohnungen verfügbar sind und ein eventueller Umzug mit Kindern und Haustieren für organisatorisch nicht zumutbar ist (Einzugsgebiete der Schulen etc.).

Über eine Rückmeldung, wie diese Anmerkungen im Anhörungsverfahren aufgenommen werden können, wäre ich dankbar.

Herzliche Grüße

Brigitte

Brigitte Lösch MdL

Konrad-Adenauer-Str. 12

70173 Stuttgart